

Der Militär-Kommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Aufgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch-Uebersichten und Fahrt-Listen werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportiert. Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militärfonds.

Das General-Kommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrtscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Beizeinigungen und Luitungen über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tageshabe von 12000 Gramm Hafer, 3000 Gramm Heu und 3000 Gramm Stroh für besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B —) und von 6000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1500 Gramm Stroh für alle übrigen Pferde.

Von dem Militär-Kommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§ 21) aufzustellen, von dem Militär-Kommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhandigen sind.

Das General-Kommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militär-Kommissar mit einem Vorschuss für unvorgesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 34.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäftes werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
 geschrieben
 Pferden mit
 einer Gesamttaxe von M
 geschrieben

Markt, richtig abgeliefert worden ist, becheinigt
 (Ort und Datum)

Die Aushebungs-Kommission.
 (Unterschriften).

Die laut beiliegender Verhandlung vereinbarten Taxatoren.
 (Unterschriften.)“